

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Neue Vereinbarung für die Produktion und Verteilung des Gemeindemitteilungsblattes mit der Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co.KG

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 ist die Nussbaum Medien GmbH & Co.KG an die Gemeindeverwaltung herangetreten um den bestehenden Vertrag mit der Gemeinde über das Gemeindemitteilungsblatt anzupassen.

Die Gemeindeverwaltung übernahm bisher die Kosten für die Zustellung (von der G.S. Vertriebs GmbH in Rechnung gestellt) in Höhe von 20.584,56 € p.a. (in 2015). Auf Grund des Mindestlohns entstanden bzw. entstehen folgende Mehrkosten für die Zustellung:

2015: 134,00 €

2016: 269,00 €

2017: 936,00 €

Für die mittlerweile produzierte durchgängige 4-Farbigkeit im redaktionellen Teil (seit Anfang 2016) fallen Mehrkosten von 13.336,82 €/Jahr an. Die Anzeigeentwicklung ist in Plankstadt im Vergleich zu anderen Gemeinden stärker rückläufig, während die Textseiten auf vergleichbarem Niveau bleiben (Anlage 1).

Leider konnte trotz intensiver Recherche weder bei Nussbaum Medien, noch bei der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Vertrag gefunden werden.

Bisher hat die Gemeinde ein Textseitenkontingent p.a. von 1.010 Seiten. Dies würde im Jahr 2017 Kosten von 33.591,40 € verursachen. Aufgrund der angekündigten Neuregelung der Richtlinien für das Gemeindemitteilungsblatt verbunden mit Wunsch mehr Platz für Veröffentlichung zu bieten hat die Gemeinde sich zwei weitere optionale Angebote unterbreiten lassen:

1.100 Textseiten p.a. mit einer Angebotssumme von 35.517,40 €

1.200 Textseiten p.a. mit einer Angebotssumme von 37.657,40 €.

Alle drei Angebote enthalten die Mehrwertsteuer.

Ursprüngliches Ziel der Nussbaum Medien war, mit der Gemeinde ab dem 1. Juli 2016 eine neue Vertragsbeziehung anzustreben. Dies konnte aber vor allem auch wegen der Bürgermeisterwahl in diesem Jahr nicht realisiert werden. Herr Nussbaum wird in der Sitzung anwesend sein und dem Gemeinderat die der Gemeinde unterbreiteten Angebote (Anlage 2), sowie den Vertragsentwurf (Anlage 3) persönlich vorzustellen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat zur Entscheidung.

Anlagen:

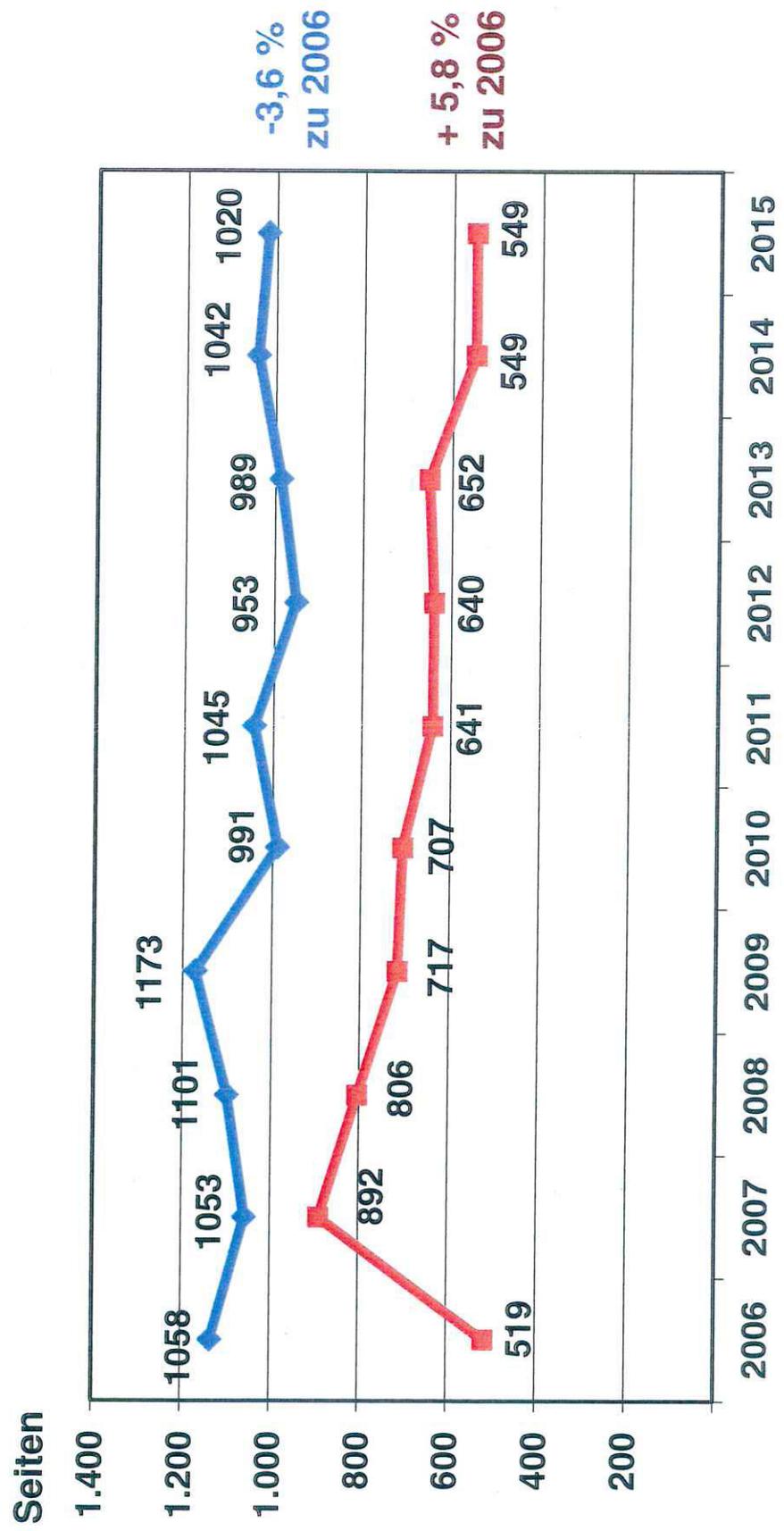
Text-/Anzeigenseitenentwicklung 2006-2015

Angebot Gemeinde Plankstadt

Amtsblattvertrag



Plankstadt – Text-/Anzeigenseitenentwicklung 2006-2015



Angebot Gemeinde Plankstadt

Durch Austräger verteilte Auflage: 4.955 Exemplare
 Textseitenkontingent p.a.: 1.010 Seiten

Option 2015	Angebot 2017	Angebot 2017	Angebot 2017
	Option 1	Option 2	Option 3
	1.010 Texts.*	1.100 Texts.*	1.200 Texts.*
1. Basisleistung Amtsblatt <i>Textsatz, Korrektur, Montage, Support, Druck, Verteilung, Verwaltung</i>	19.557,01	21.357,01	23.357,01
2. Neuprogrammierung artikelstar4 <i>Mehrwerte für Bürger, Kommune und Gewerbetreibende</i>	0,00	0,00	0,00
3. Durchgängige 4-Farbigkeit auf redaktionellen Seiten	13.336,82	13.336,82	13.336,82
4. BürgerApp Grundversion (Anlage 1, Voraussetzung ist der Einsatz des artikelstar4)	0,00	0,00	0,00
5. Abzüglich Rabatt durch Werbung im nichtamtlichen Teil	- 1.500,00	- 1.500,00	- 1.500,00
Angebot Pflicht für die Gemeinde Plankstadt (exkl. MwSt.)	31.393,83	33.193,83	35.193,83
zzgl. 7 % MwSt.	2.197,57	2.323,57	2.463,57
Angebot Pflicht für die Gemeinde Plankstadt (inkl. MwSt.)	20.584,56 €*	35.517,40 €	37.657,40 €

*Bisherige Beteiligung der Verwaltung: 20.584,56 € p.a. inkl. MwSt.

* Textseiten pro Jahr



Aufschlüsselung der Position 1 „Basisleistung Amtsblatt“

2015	2017 / Option 1	2017 / Option 2	2017 / Option 3
Zustellkosten 2015	15.113,15 €	Zus. 90 Texts. p.a. à 20 €	Zus. 190 Texts. p.a. à 20 €
Mindestlohn 2015	nicht ber.	Zustellkosten 2015	Zustellkosten 2015
Bearbeitungsgebühr	1.800,- €	Mindestlohn 2017 (kum.)	Mindestlohn 2017 (kum.)
Urlabsvertretung Zustell.	384,80 €	Bearbeitungsgebühr	Bearbeitungsgebühr
Gesamt (netto)	17.297,95 €	Urlabsanspruch Zustell.	Urlabsanspruch Zustell.
zzgl. 19 % MwSt.	3.286,61 €	Gesamt (netto)	Gesamt (netto)
Gesamt (brutto)	20.584,56 €	zzgl. 7 % MwSt.	zzgl. 7 % MwSt.
		Gesamt (brutto)	Gesamt (brutto)
		22.852,00 €	24.992,00 €

Amtsblattvertrag

zwischen

Gemeinde Plankstadt, Schwetzing Str. 28, 68723 Plankstadt
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nils Drescher

- Gemeinde -

und

Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot
vertreten durch Klaus Nussbaum

- Verlag -

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Verlag übernimmt Herstellung, Verlag und Vertrieb des Amtsblatts der Gemeinde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben darf sich der Verlag Dritter bedienen.
- (2) Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde.
- (3) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Plankstadt“
- (4) Der Gemeinde stehen die Rechte am Titel des Amtsblatts zu.
- (5) Der Bürgermeister der Gemeinde oder der von ihm Beauftragte trägt die presserechtliche Verantwortung für den amtlichen und den nicht amtlichen Teil; dies gilt nicht für Anzeigen, Beilagen sowie für die Rubriken „Was sonst noch interessiert“ und „Aus der Region“, für die jeweils der Verlag die presserechtliche Verantwortung trägt.

§ 2

Inhalt des Amtsblatts

- (1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und aus einem nicht amtlichen Teil.
- (2) Der amtliche Teil enthält die amtlichen Bekanntmachungen und die sonstigen Mitteilungen der Gemeinde, ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihrer Organe, sowie Sitzungsberichte der Gemeinde.

- (3) Der nicht amtliche Teil enthält die Veröffentlichungen der örtlichen Parteien, Vereine, Kirchen und sonstigen Organisationen, die von der Gemeinde zur Veröffentlichung zugelassen werden, ferner Fülltexte und Anzeigen.
- (4) Fülltexte sind technisch bedingte Texte, die erforderlich sind, um Leerräume im Amtsblatt zu vermeiden, das in 8er-Schritten gedruckt wird und deshalb nur mit einer Seitenzahl von acht oder einem Vielfachen davon hergestellt werden kann. Fülltexte können Texte von allgemeinem Interesse sein, die unter Rubriken wie „Aus der Region“, „Was sonst noch interessiert“ o.ä. abgedruckt werden. Der Verlag trifft die Auswahl der Texte. Dabei hat der Verlag den besonderen Charakter des Amtsblatts zu beachten. Unzulässig sind deshalb insbesondere Beiträge zur politischen Meinungsbildung und eine regelmäßige tagebuchartige Berichterstattung, die den örtlichen Tages- und Wochenzeitungen vorbehalten bleiben.
- (5) Soweit die Gemeinde ein Redaktionsstatut erlassen hat, hat sie dieses dem Verlag spätestens bei Abschluss dieses Amtsblattvertrags unaufgefordert zu übergeben. Der Verlag hat das für die Teile des Amtsblattes zu beachten, für deren Inhalte er verantwortlich ist. Über Änderungen des Redaktionsstatuts hat die Gemeinde den Verlag unverzüglich zu informieren.

§ 3 Stellung des Verlags

- (1) Der Verlag trägt die wirtschaftliche Verantwortung und damit auch das wirtschaftliche Risiko für Druck und Vertrieb des Amtsblatts. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass der Verlag den amtlichen Teil der Amtsblätter und die Inhalte des nichtamtlichen Teils, die von der Gemeinde in das Redaktionssystem eingestellt wurden, nach eigenem Ermessen zusätzlich auf verlagseigenen Kommunikationsportalen veröffentlicht, soweit der Urheber nicht widerspricht.
- (2) Auswahl, Bereitstellung und Betrieb des Redaktionssystems obliegen dem Verlag. Derzeit arbeitet der Verlag mit dem verlagseigenen Redaktionssystem Artikelstar. Inhalte können dem Verlag nur über das Redaktionssystem übermittelt werden. Anders übermittelte Inhalte kann der Verlag ablehnen.
- (3) Die Gemeinde kann das gedruckte Amtsblatt ganz oder teilweise auf kommunale Homepages oder Apps übernehmen, soweit diese aus dem Redaktionssystem des Verlags ausgespielt werden. In keinem Fall darf die Verwendung in einer Weise erfolgen, die geeignet ist, dem gedruckten Amtsblatt Konkurrenz zu machen oder es zu substituieren.

§ 4 Erscheinung

- (1) Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich jeweils donnerstags, an Feiertagen am darauffolgenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Über den Jahreswechsel bleibt der Verlag geschlossen (Betriebsurlaub). Daher ist nur ein fünfzigmaliges Erscheinen pro Jahr möglich.
- (2) Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 13.30 Uhr. In Wochen mit einem Feiertag (Mo. oder Di.) ist der Redaktionsschluss mittwochs um 13.30 Uhr.

§ 5 Format, Farbigkeit, Papier und Auflage

- (1) Das Amtsblatt erscheint im Format DIN A4 und wird durchgängig vierfarbig gedruckt. Das eingesetzte Papier wird aus erneuer- und recyclebaren Rohstoffen in nachhaltig geführten Werken produziert.
- (2) Die verbreitete Auflage beträgt zur Zeit ca. 5.500 Exemplare.

§ 6 Vertrieb und Verteilung

- (1) Vertrieb und Verteilung des Amtsblatts erfolgt durch den Verlag an die Haushalte und Gewerbebetriebe innerhalb der Gemeinde.
- (2) Die Zustellung erfolgt am Zustelltag in der Regel bis 18 Uhr.

§ 7 Umfang des Amtsblattes und Kosten

- (1) Für den amtlichen Teil und die Veröffentlichungen örtlicher Parteien, Vereine, Kirchen und sonstigen Organisationen wird der Gemeinde ein Textkontingent von 1.010 Seiten pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Auf das Textkontingent der Gemeinde werden auch Anzeigen angerechnet, die die Gemeinde gemäß § 8 Absatz 3 kostenfrei veröffentlichen kann. Nicht angerechnet werden Fülltexte im Textanschluss und Anzeigen des Verlags.
- (2) Beginnt oder endet der Vertrag nicht mit dem Kalenderjahr, so vermindert sich das Textkontingent für das Rumpfsjahr zeitanteilig.
- (3) Innerhalb des Textkontingents veröffentlicht der Verlag Textbeiträge ohne Zusatzkosten. Als Textbeiträge gelten dabei auch Bilder. Textbeiträge dürfen von der Gemeinde nur dann zur Veröffentlichung eingereicht oder freigegeben werden, wenn die Gemeinde selbst Inhaberin der Urheberrechte oder der

Nutzungsrechte ist. Insbesondere dürfen im Internet veröffentlichte Bilder nicht ohne Genehmigung des jeweiligen Urhebers oder des Rechteinhabers verwendet werden.

- (4) Eine Veröffentlichung im Rahmen des Textkontingents erfolgt ohne Zusatzkosten. Übersteigen die addierten Textseiten eines Kalenderjahres diesen Umfang, ist der Verlag berechtigt, der Gemeinde die Mehrseiten mit € 69,00 zuzüglich aktuell geltender Mehrwertsteuer pro Seite in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres. Der Preis wird in den Folgejahren um den vom Amt für Statistik festgelegten Lebenshaltungskostenindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt der mittleren Verbrauchergruppe angepasst.
- (5) Der Verlag gibt der Gemeinde jeweils nach Abschluss eines Kalendervierteljahres eine Übersicht über den bereits verbrauchten Teil des Textkontingents.
- (6) Für Verlag (Textsatz, Korrektur, Layout, Support), Druck, Verteilung und Verwaltung erhält der Verlag von der Gemeinde einen Kostenzuschuss, entsprechend der angefügten Anlage.

Der Kostenzuschuss beträgt ab dem 01.01.2017 monatlich 2.616,15 € zzgl. der jeweils geltenden MwSt., derzeit 7% MwSt.

Der Kostenzuschuss bleibt drei Jahre stabil. In den Folgejahren wird der Preis jährlich um den vom Amt für Statistik festgestellten Verbraucherindex angepasst.

Mehrkosten für die Zustellung durch eine weitere gesetzliche Erhöhung des Mindestlohns ab dem Jahr 2020 sind dem Verlag in vollem Umfang zu erstatten.

Ändert sich die gesetzliche Mehrwertsteuer, hat der Verlag das Recht den Mehrwertsteuersatz ab Eintritt der Änderung entsprechend anzupassen.

- (7) Die Rechnungstellung erfolgt monatlich, jeweils am Monatsende. Zahlungsziel sind jeweils 10 Werktage.

§ 8 Anzeigen und Beilagen

- (1) Der Anzeigenteil wird vom Verlag eigenverantwortlich betreut. Die Parteien stimmen darin überein, dass – neben den Zuschüssen der Gemeinde – die Erlöse aus dem Anzeigen- und Beilagengeschäft für den Verlag die wirtschaftliche Grundlage für Druck und Vertrieb des Amtsblatts darstellen.

Die Gemeinde wird sich daher aller Handlungen enthalten, die geeignet sind, den Umfang des Werbeaufkommens zu beeinträchtigen. Insbesondere sollte der redaktionelle Teil keine Veröffentlichungen enthalten, die üblicherweise Gegenstand entgeltlicher Anzeigen sind (z.B. Logo-Präsentationen von Sponsoren, Traueranzeigen für verstorbene Vereinsmitglieder, Stellenanzei-

gen, Bewerbung entgeltlicher Reisen und Kurse, Bewerbung von gastronomischen Angeboten, auch von Betreibern von Clubheimen).

- (2) Der Verlag ist berechtigt, in jeder Ausgabe des Amtsblattes im nichtamtlichen Teil Anzeigen nach folgender Maßgabe zu platzieren:

Eine halbe Seite Anzeigenwerbung pro Doppelseite bzw. eine Viertelseite pro Textseite im nichtamtlichen Teil.

- (3) Der Verlag veröffentlicht im praxisüblichen Umfang eigene Stellenangebote und Bauausschreibungen der Gemeinde kostenlos im eigenen Amtsblatt.
- (4) Für sonstige Anzeigen der Gemeinde in Amts- und verlagseigenen Mitteilungsblättern außerhalb des Bereiches nach Abs. (3) gewährt der Verlag einen Rabatt von 50%. Die Geltendmachung weiterer Rabatte ist ausgeschlossen.

§ 9 Freiexemplare

Der Verlag stellt der Gemeinde von jeder Ausgabe des Amtsblattes Freiexemplare nach Absprache zur Verfügung. Aktuell sind 200 Freiexemplare vereinbart.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten auf den 30.06. jedes Jahres gekündigt werden.
- (3) Gleichzeitig tritt die Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 2004 außer Kraft.

Plankstadt, den 04.11.2016

Für die Gemeinde Plankstadt:

Für den Verlag:

.....
Nils Drescher
Bürgermeister

.....
Klaus Nussbaum
Geschäftsführender Gesellschafter

Sachbearbeiter/in: Martina Mehrer, Tel. 06202/2006-31, E-Mail: martina.mehrer@plankstadt.de

Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Plankstadt und InFamilia e.V. Schwetzingen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Plankstadt benötigt aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Kinderbetreuungsplätze für Kinder von 0-3 Jahren. Im Hinblick auf angekündigte Zuweisungen von Flüchtlingsfamilien und steigender Bevölkerungszahlen muss in naher Zukunft mit einem weiter wachsenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen gerechnet werden. In der Novembersitzung des Gemeinderats wurde im Rahmen der Präsentation der Bedarfsplanung 2016-2018 über angedachte Vorsorgemaßnahmen berichtet. Der Ausbau der Tagespflege ist anderenorts bereits ein zukunftsweisendes Element zur Bedarfsdeckung. Da die bestehenden Krippeneinrichtungen aktuell nur noch über einzelne Plätze verfügen, ist das Angebot des Vereins „InFamilia e.V.“ nach dem Modell „TigeR“ (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen) eine flexible und zeitgemäße Alternative, um die Kinderbetreuung in Plankstadt qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln.

Nach der Zustimmung des Rates zu einem ganzheitlichen Betreuungskonzept (Beschluss in GRS vom 21.11.2016) erstellte der Verein InFamilia e.V. gemeinsam mit der Gemeinde Plankstadt einen Entwurf über einen Kooperationsvertrag. Im Erdgeschoss des Gebäudes Schwetzingener Straße 37 soll das Konzept „TigeR“ dauerhaft für bis zu 9 Kinder im Alter von 0-3 Jahren betrieben werden. Bei Nutzung von Platz-Sharing-Optionen können jeweils bis zu 12 Kinder betreut werden.

Das Konzept „TigeR“ wird in der Gemeinderatssitzung in Form einer Präsentation der Geschäftsführung des InFamilia e.V., Frau Freudenberger, vorgestellt. Die Vorzüge des „TigeR“- Programms sind u.a. Tagespflege in Festanstellung für bis zu 9 Kinder bei 3 Betreuern, hohe Flexibilität und Mitbestimmung der Eltern beim individuellen Konzept für ihr Kind. Der spezielle Bedarf bei Gesundheits- oder Ernährungsfragen kann gedeckt werden, denn die Einrichtung kocht selbst. Auch kranke Kinder werden betreut, die Altersgruppen sind mischfähig. Es müssen keine besonderen Räumlichkeiten wie z.B. Kindertoiletten oder Personalräume errichtet werden.

Das Vertragsverhältnis beginnt zum 15.01.2017 und endet zum 14.01.2021.

Zum 1.2.2017 wird mind. eine Person als Ansprechpartner von InFamilia e.V. fungieren. Sie führt Gespräche und organisiert die Belegung. Sie stellt die Einrichtung vor, begleitet Begehungen und beantwortet Fragen von Interessierten. Was darüber hinaus an Personal gebraucht wird, bestimmen die Nachfrage und die Anmeldezahlen. Die Belegungszahlen werden sicherlich zunächst schrittweise steigen. Es ist sicher eine gewisse Vorlaufzeit und geeignete Werbung nötig. Nur nach Bedarf wird, entsprechend verbindlicher Anmeldezahlen, Personal vertragsgemäß aufgestockt werden.

Sowohl für die geringfügigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, als auch für die Ausstattung mit für den laufenden Betrieb der Tagespflege benötigten Mitteln, wird der Träger im Auftrag öffentliche Fördergelder beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragen. Die Gemeinde Plankstadt wird sich nach Maßgabe dieses Vertrages am verbleibenden Defizit der Anschaffungs- und Ausstattungskosten der Kindertagespflege beteiligen. Die monatlichen Fixkosten der kalkulierten Ausgaben werden anteilig von der Gemeinde Plankstadt (90%) und InFamilia e.V. (10%) ausgeglichen.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Kooperationsvertrag zwischen InFamilia e.V. und der Gemeinde Plankstadt zu.

Anlagen:

Der Kooperationsvertrag und der dazugehörige Finanzierungsplan werden zu Beginn der kommenden Woche nachgereicht, da diese noch nicht in der endgültig überarbeiteten Fassung vorliegen.



Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 06.12.2016

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 19.12.2016

TOP-Nr.: 5
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Lara Scharei, Tel. 06202/2006-30, E-Mail: lara.scharei@plankstadt.de

Anmietung von Räumlichkeiten für die Integrationsarbeit

Sachverhalt:

Die Gemeindeverwaltung möchte die ehemaligen Geschäftsräume Luisenstraße 6 von dem Vermieter Ehepaar Schwanke für die Integrationsarbeit anmieten. Geplant ist, dort eine Beratungsstelle für Flüchtlinge einzurichten, in der sowohl die Ehrenamtlichen des AK „Integration“, als auch die Integrationsbeauftragte Sprechstunden anbieten werden. Weiterhin ist angedacht, die Räumlichkeiten für den Sprachunterricht und die Begegnungstreffen zu nutzen.

Eventuell besteht auch für die Senioreninitiative die Möglichkeit die Räume mit zu nutzen, so dass ein Integrations- und Begegnungszentrum für Plankstadt aufgebaut werden kann.

Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf 400 € inklusive Nebenkosten für 37 m².

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Anmietung der Räumlichkeiten Luisenstraße 6 ab 01. Februar 2017 zu.

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kroiher, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

Zustimmung des Gemeinderats zu überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2016

Sachverhalt:

Im Haushalt 2016 wurden bei der Finanzposition **2.6310.950000.023** Erneuerung Lessingstraße 700.000 € eingestellt. Der Ansatz ist derzeit um 19.685,66 € überschritten. Es werden dieses Jahr noch Honorarkosten von ca. 15.000 € erwartet. Es werden daher **Mehrausgaben von 35.000 €** erwartet. Diese Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Ansatz: 800 T€; Stand 7.12.2016: 1.481.199,97 T€) gedeckt werden.

Im Haushalt 2016 wurden bei der Finanzposition **1.0010.583000** Ehrungen, Jubiläen 6.000 € eingestellt. Der Ansatz ist derzeit um 8.064,60 € überschritten. Es werden dieses Jahr noch weitere Ausgaben anfallen. Es werden daher **Mehrausgaben von 10.000 €** erwartet. Diese Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Ansatz: 800 T€; Stand 7.12.2016: 1.481.199,97 T€) gedeckt werden.

Im Haushaltsplan 2016 sind bei der Finanzposition **1.0200.651000** Beratung Personalwesen 5.000 € bereitgestellt worden. Bisher (Stand: 7.12.2016) sind hier Mehrausgaben von 4.073 € angefallen. U. a., evtl. aufgrund einer Klage (2.000 €) gegen die Gemeinde, fallen dieses Jahr möglicherweise weitere Kosten noch an. Es könnten daher **Mehrausgaben von 7.000 €** anfallen. Diese Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Ansatz: 800 T€; Stand 7.12.2016: 1.481.199,97 T€) gedeckt werden.

Sollten seitens des Gemeinderats weitere Informationen zu den Mehrausgaben gewünscht werden, teilen Sie dies bitte der Verwaltung mit, damit diese dann, spätestens am Sitzungstag, nachgereicht werden können.

(Hinweis: In der Gemeinderatsitzung am 19.9.2016 hat der Gemeinderat bereits überplanmäßigen Ausgaben von 20.319,86 € bei den Finanzpositionen 1.7000.713100 Betriebskostenumlagen an Abwasserzweckverbände [13.212,81 €] und 1.6310.668000 Vermischte Ausgaben Gemeindestraßen [7.107,05 €] zugestimmt. Als Deckung wurden Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer aufgeführt.)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Mehrausgaben (insgesamt 52.000 €) bei den Finanzpositionen 2.6310.950000.023 [35.000 €], 1.0010.583000 [10.000 €] und 1.0200.651000 [7.000 €] zu. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Finanzposition 1.9000.003000 Gewerbesteuer.

Anlagen:

keine

(Die SAP-Kontenauszüge zu den drei Finanzpositionen werden zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.)

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kroiher, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

Zustimmung des Gemeinderats zu jährlichen Sondertilgungen von Darlehen

Sachverhalt:

Die Gemeinde erhält für ihr Guthaben fast keine Zinsen (**0,01%**) mehr. Aus wirtschaftlichen Gründen sollten die beiden nachfolgenden Sondertilgungen, bei denen es sich rechtlich um genehmigungsfreie Umschuldungen [bei Kreditaufnahme] handelt, schnellstmöglich umgesetzt werden. Nachdem der Gemeinderat am 23.7.2012 nur den Sondertilgungen für 2012 und 2013 zugestimmt hat, wurde der erforderliche Gemeinde-ratsbeschluss in den letzten Jahren zusammen mit dem Beschluss des Haushalts gefasst.

a) Gemeindewasserversorgung Plankstadt- Ausübung Sondertilgungsrecht (vgl. Anlage 2):

Zum 15.9.2011 wurde ein Darlehen bei der Gemeindewasserversorgung Plankstadt in Höhe von 800.000 € mittels eines Forward-Darlehens (Beschluss im Jahr 2009) umgeschuldet. Die Verzinsung beträgt **4,406 %** pro Jahr.

In Ziffer 9 des Darlehensvertrags heißt es:

„Sonderzahlungen – ausgenommen aus Kreditmitteln – sind während der Zinsfestschreibungsfrist bis zu einem Betrag von 40.000 € p. a. (5 % des Forwardbetrages) ohne Berechnung eines Vorfälligkeitsentgeltes möglich. Dieses Sondertilgungsrecht kann ab dem 15.11.2012 (1. Jahr nach dem Beginn der Zinsfestschreibungsfrist) ausgeübt werden. Nicht in Anspruch genommene Sondertilgungsrechte verfallen am 31.12 eines jeden Kalenderjahres und können nicht auf Folgejahre übertragen werden.“

b) Gemeinde Plankstadt - Ausübung Sondertilgungsrecht (vgl. Anlage 1):

Zum 30.3.2012 wurde ein Darlehen bei der Gemeinde in Höhe von 730.000 € mittels eines Forward-Darlehens (Beschluss im Jahr 2009) umgeschuldet. Die Verzinsung beträgt **4,50 %** pro Jahr.

Auch hier sind in Ziffer 9 des Darlehensvertrags analog der Regelungen bei der Gemeindewasserversorgung Sondertilgungen von 36.500 € p.a. ab dem 30.3.2013 zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den unter Buchstabe a) und b) beschriebenen Sondertilgungen im Jahr 2017 und in den Folgejahren zu.

Anlagen:

Anlage 1: aktuelle Darlehensübersicht Haushalt 2017

Anlage 2: aktuelle Darlehensübersicht Gemeindewasserversorgung Plankstadt 2017

Anlage 1

Nachweis über die aufgenommenen Darlehen

OZ	Darlehensgeber	Zuordnung in der Übersicht	Aufnahme- jahr	Darlehens- betrag ursprünglich	am 31.12.2016	Zinsen 2017		Zinsfest- schreibung bis	Tilgung 2017	Stand am 31.12.2017	
						v.H.	Euro				
				EURO	EURO						
1	DG HYP Hamburg	1.6	2001	1.533.876	823.102	5,26	41.941	06/2026	2,0*)	69.419	753.683
2	<u>Volksbank</u> Kur- u. Rheinpfalz	1.6	2012	730.000	356.648	<u>4,50</u>	13.835	09/2025 xxx)	5,5*)	95.665	<u>260.983</u>
3	Sparkasse Heidelberg	1.6	2002	1.000.000	685.055	4,82	24.513	09/2017 x)	2,0*)	685.055	0
4	DG HYP Hamburg	1.6	2003	820.000	571.859	4,875	27.467	03/2018 xx)	2,0*)	22.720	549.139
	Zwischensumme			4.083.876	2.436.664		107.756			872.859	1.563.805
5	BgA Bauhofdach Photovoltaikanlage (Landesbank B.-W.)	1.6	2009	330.000	153.688	3,58	5.116	12/2021	6,75*)	28.973	124.715
	Zwischensumme			330.000	153.688		5.116			28.973	124.715
Gesamtsumme				4.413.876	2.590.352		112.872			901.832	1.688.520

Die Zinsen für die BgA Photovoltaikanlage werden bei der Fipo 1.8110.807000 veranschlagt.

Die außerordentlichen Tilgungen werden bei der Fipo 2.9100.977200.001 veranschlagt.

*) zuzüglich ersparten Zinsen

x) außerordentliche Tilgung bei Auslaufen der Zinsfestschreibung [663.977,54 €] am 30.9.2017

xx) neue Zinsfestschreibung ab 01.04.2008 (außerordentliche Tilgung bei Auslaufen der Zinsfestschreibung [543.284,61 €] am 30.3.2018 vorgesehen)

xxx) außerordentliche Tilgung im Rahmen eines Sondertilgungsrechts i. H. v. 36.500 € p. a. ab 3/2013 ff

** inkl. außerordentliche Tilgungen

Nachweis über die aufgenommenen Darlehen der Gemeindevwasserversorgung

OZ	Darlehensgeber	Zuordnung in der Übersicht	Aufnahme- jahr	Darlehensbetrag ursprünglich EURO	am 31.12.2016 EURO	Zinsen 2017		Zinsfest- schreibung bis	Tilgung 2017		Stand am 31.12.2017
						v.H.	EURO		v.H.	EURO	
1	<u>Volksbank Kur- u. Rheinpfalz</u>	1.6	2011	800.000	291.204	<u>4,41</u>	9.547	09/2024 x)	5,59*)	110.453	<u>180.751</u>
2	Sparkasse Heidelberg	1.6	2009	380.000	258.166	3,94	9.874	06/2027	4,0*)	20.298	237.868
3	Trägerdarlehen von Gemeinde Plankstadt	1.3	2014	500.000	500.000	2,00	6.500	09/2024 xx)	0	0	500.000
4	Trägerdarlehen von Gemeinde Plankstadt	1.3	2015	150.000	150.000	2,00	2.000	09/2025 xx)	0	0	150.000
5	Neuaufnahme zum Jahresende?	1.3	2017	126.000	0	?	0	12/2027	0	0	126.000
				<u>1.956.000</u>	<u>1.199.370</u>		<u>27.921</u>			<u>130.751</u>	<u>1.194.619</u>

*) zuzüglich ersparter Zinsen

x) inkl. außerordentlicher Tilgung i. H. v. 40.000 € p. a. ab 11/2012 ff

xx) tilgungsfreies Trägerdarlehen von der Gemeinde Plankstadt; zu verzinsen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind ("30 % Eigenkapital"). Bei Neuaufnahmen ist noch ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich, der die Modalitäten festlegt.

Sachbearbeiter/in: Bernhard Müller, Tel. 06202/2006-25, E-Mail: bernhard.mueller@plankstadt.de

Verkauf Mobilbagger Atlas 1004

Sachverhalt:

Nachdem im Jahr 2011 der MAN mit Ladekran angeschafft wurde, wurde der bis dahin verwendete Bagger „Atlas 1004“ außer Betrieb genommen. Die Verwaltung beabsichtigte, den nun nicht mehr genutzten Bagger zu verkaufen. Der Gemeinderat befasste sich bereits in der Sitzung am 27.02.2012 mit der Thematik und lehnte damals einen Verkauf mehrheitlich ab.

Die Kosten für eine Instandsetzung und die notwendige UVV sind nach jetzigem Ermessen unverhältnismäßig. Notwendig wäre u.a. die Erneuerung der gesamten Hydraulikschläuche, des Drehkranzes, der Reifen, der Batterie und des Anlassers. In den letzten Jahren wurden für Arbeiten, für die ein Bagger erforderlich war, entsprechende Maschinen geliehen oder die Maschinenleistungen vergeben. Die Beschaffung eines neuen Baggers für den Bauhof wird zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die zu erwartenden Einsatzzeiten nicht weiterverfolgt.

Der Verwaltung liegt ein mündliches Angebot der Fa. ZWO Baumaschinen-Service GmbH in Oberhausen-Rheinhausen vor. ZWO würde den Bagger im jetzigen Zustand für 8.000,00 € erwerben. Eine Internetrecherche ergab, dass es sich hier um einen marktgerechten Preis handelt. Aus Sicht der Verwaltung steht dem Verkauf des nicht mehr genutzten Baggers an die Fa. ZWO nichts im Wege.

Beschlussvorschlag:

Der im Bauhof stehende, nicht mehr genutzte, Bagger "Atlas 1004" wird an die Fa. ZWO Baumaschinen-Service GmbH zum Preis von 8.000,00 € verkauft.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 30.11.2016

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 19.12.2016

TOP-Nr.: 9
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Betreff:

Bauvoranfrage zur Erweiterung der Garage und deren Umnutzung zu Wohnraum auf dem Grundstück Flst.Nr. 1851/14, Beethovenstr. 14

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt vor und hinter der bestehenden Grenzgarage einen Erweiterungsanbau (vorn ca. 3 m, hinten ca. 2,40 m lang) und die Umnutzung zu einer rollstuhlgerechten Wohnung für die behinderte Tochter. An der bestehenden Innenraumhöhe von ca. 2,40 m soll nichts verändert werden.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan und ist gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) nach seinem Einfügen in die Umgebungsbebauung zu beurteilen. Durch den geplanten Anbau würde eine Bautiefe von ca. 22 m erreicht werden.

In dem zu betrachtenden Quartier „Beethovenstraße – Goethestraße – Friedrichstraße - Lessingstraße“ ist eine Wohnbautiefe von 22 m bereits auf einem Grundstück vorhanden, so dass dies auch im vorliegenden Fall städtebaulich vertretbar ist.

Die angrenzenden Eigentümer haben keine Einwendungen erhoben.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit prüft das Baurechtsamt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Erweiterung der Garage und deren Umnutzung zu Wohnraum auf dem Grundstück Flst.Nr. 1851/14, Beethovenstr. 14 wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB erteilt.



Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 25.11.2016

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 19.12.2016

TOP-Nr.: 10
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Betreff:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 3315, Lessingstr. 32

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt im Anschluss an das von ihm bewohnte Wohngebäude die Errichtung eines zweigeschossigen Flachdachgebäudes mit einer Wohneinheit. Das dort in gleicher Höhe, aber nicht in gleicher Länge bestehende frühere Stallgebäude soll abgerissen werden.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan und ist gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) nach seinem Einfügen in die Umgebungsbebauung zu beurteilen.

Durch den direkten Anschluss des geplanten Neubaus an das bestehende, ca. 11 m lange Wohnhaus im vorderen Grundstücksbereich würde eine Bautiefe von insgesamt ca. 28 m erreicht werden.

In dem zu betrachtenden Quartier „Lessingstraße - Schillerstraße – Goethestraße – Bismarckstraße“ ist eine Wohnbautiefe von über 25 m nicht vorhanden. Eine größere Bautiefe ist städtebaulich nicht vertretbar.

Über die bauordnungsrechtliche die Nachbareinwendungen, die sich auf Verschattung und eingeschränkte Belichtung beziehen, entscheidet die Baurechtsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 3315, Lessingstr. 32 wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB versagt.